

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. August 1966	Nummer 120
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203203	11. 7. 1966	RdErl. d. Innenministers Gewährung von Stellsenzulagen an die ausschließlich im Prüfungsaussendienst verwendeten Kommunalbeamten	1507
2371	28. 6. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Förderung der Kleinsiedlung	1508
7815	19. 7. 1966	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Mitvermessung von Ortslagen in Flurbereinigungsverfahren	1511

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei
	Personalveränderungen 1511
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
21. 7. 1966	Bek. – Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1965; hier: Jahresbilanz zum 31. Dezember 1965 1512, 13

I.

203203

Gewährung von Stellsenzulagen an die ausschließlich im Prüfungsaussendienst verwendeten Kommunalbeamten

RdErl. d. Innenministers v. 11. 7. 1966 —
III A 4 — 1179/66

Die Steueroberspektoren, die Steueramtmänner und die Steuerräte sowie die Regierungsobersamtmänner des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten für die Zeit ihrer ausschließlichen Verwendung im Prüfungsdienst nach Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 10, Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 11 und Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 12 LBesG widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellsenzulagen.

Nach § 29 Abs. 1 LBesG sind die Gemeinden verpflichtet, ihre mit Landesbeamten vergleichbaren Beamten nach

den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften und Bestimmungen in die Gruppen der Besoldungsordnungen einzureihen. Vergleichbar mit den ausschließlich im Prüfungsdienst tätigen Steuerbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen sind die ausschließlich im Prüfungsaussendienst verwendeten Beamten der Steuerämter der Gemeinden. Ihnen stehen daher für die Zeit ihrer ausschließlichen Verwendung im Prüfungsaussendienst die widerruflichen, nichtruhegehaltfähigen Stellsenzulagen ebenfalls zu. Das gleiche gilt für die übrigen Beamten der Besoldungsgruppe A 12 LBesG, die ausschließlich im Prüfungsaussendienst tätig sind.

Die RdErl. v. 3. 12. 1962 u. 5. 12. 1962 (SMBL. NW. 203203) werden aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBL. NW. 1966 S. 1507.

2371

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Förderung der Kleinsiedlung

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 28. 6. 1966 —
III B 3 — 5.010 — 1360/66

I.

Mit meinem RdErl. v. 9. 9. 1958 (MBL. NW. S. 2245 / S. MBL. NW. 2371) hatte ich die für die Förderung der Kleinsiedlung zu beachtenden Bestimmungen zusammengestellt und dabei auf die Ausnutzung der für die Kleinsiedlungen in Betracht kommenden Vergünstigungen besonders hingewiesen. Infolge der inzwischen veränderten Rechtslage ist auch die folgende Änderung des Erlasses notwendig geworden.

1. Wesentliche Merkmale der Kleinsiedlung

Nach der Begriffsbestimmung des § 10 II. WoBauG ist die Kleinsiedlung eine Siedlerstelle, „die aus einem Wohngebäude mit angemessener Landzulage besteht und die nach Größe, Bodenbeschaffenheit und Einrichtung dazu bestimmt und geeignet ist, dem Kleinsiedler durch Selbstversorgung aus vorwiegend gartenbaumäßiger Nutzung des Landes eine fühlbare Ergänzung seines sonstigen Einkommens zu bieten“.

a) Wirtschaftsteil

Während bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur verstärkten Eigentumsbildung im Wohnungsbau und zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 — WoBauÄndG 1965 —) v. 24. August 1965 (BGBl. I S. 945) der Wirtschaftsteil und die Kleintierhaltung wesentliche und zwingende Voraussetzungen bei einer Kleinsiedlung waren, können künftig auch Kleinsiedlungen gefördert werden, bei denen baulich kein besonders gestalteter und ausgewiesener Wirtschaftsteil vorgesehen ist.

b) Landzulage

Bei Fehlen eines Wirtschaftsteiles und der Kleintierhaltung erfordert die Abgrenzung zu einem Eigenheim die intensive gartenbaumäßige Nutzung der Landzulage, die die Siedlerfamilie an den Grund und Boden binden, und deren Erträge ihr zugleich wesentliche wirtschaftliche Hilfe bringen sollen.

c) Einliegerwohnung

Entsprechend der alten siedlungspolitischen Forderung, daß die Kleinsiedlung auf die Dauer möglichst nur von der Siedlerfamilie bewohnt werden soll, ist in § 10 Abs. 1 Satz 3 II. WoBauG bestimmt, daß das Wohngebäude noch eine Einliegerwohnung enthalten kann, die gegenüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung sein muß. Sie braucht keinen besonderen Wohnungsabschluß zu haben. Auch kann auf Bad und Dusche verzichtet werden, wenn innerhalb der Einliegerwohnung ein größeres Waschbecken vorgesehen ist (vgl. § 40 Abs. 2 II. WoBauG Nr. 26 Abs. 2 WFB 1957 — Fassung 1966 —). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß das öffentliche Baudarlehen gekürzt wird, wenn weder ein eingerichteter Baderaum noch eine eingerichtete Brauseanlage geschaffen wird oder die Einliegerwohnung keinen Wohnungsabschluß aufweist [vgl. Nr. 3 Abs. 1 Buchst. c) und d) Darlehenssatzbestimmungen 1965 — Fassung 1966 —]. Der Verzicht auf einen Waschraum mit Badewanne oder Dusche setzt im übrigen, wenn die ausreichende Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung möglich sind, eine bauaufsichtliche Befreiung von der entgegenstehenden Vorschrift des § 53 Abs. 1 BauONW voraus.

2. Siedlungsgrundstück und Landbeschaffung

Damit die Kleinsiedlung ihre Zweckbestimmung erfüllen kann, ist eine angemessene Landzulage (§ 10 Abs. 1 Satz 1 II. WoBauG) erforderlich. Auch unter Berücksichtigung der Knappheit des Siedlungs- und

Baulandes wird eine Mindeststellengröße von 600 qm als erforderlich angesehen (vgl. Nr. 55 Abs. 2 WFB 1957 — Fassung 1966 —). Diese Größe ist nach neueren siedlungswirtschaftlichen Erkenntnissen durchaus ausreichend, um hinreichende Erträge zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Siedlerfamilie zu erzielen. Als obere Grenze ist gemäß WFB 1957 — Fassung 1966 — (vgl. Nr. 55 Abs. 2) eine Größe von 2 500 qm vorgesehen. Bei größeren Grundstücken erscheint eine ordnungsgemäße, nebenberufliche Bewirtschaftung durch die Siedlerfamilie nicht mehr möglich. Gemäß einer mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten getroffenen Vereinbarung ist damit zugleich eine Abgrenzung der Stellengrößen für Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbstellen vorgenommen.

Zur Durchführung der den Gemeinden gemäß § 89 II. WoBauG obliegenden Aufgaben geben das Bundesbaugesetz (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) v. 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) die rechtlichen Handhaben. Das Bundesbaugesetz verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es erforderlich ist (§ 2 Abs. 1). Gemäß § 1 Abs. 4 sollen die Bauleitpläne den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung dienen und die Eigentumsbildung im Wohnungswesen fördern. Die Baunutzungsverordnung enthält im 1. Abschnitt Angaben über die verschiedenen Baugebietsarten, die im Bauleitplan vorgesehen werden können, und die in ihnen zulässigen Anlagen. Für die Errichtung von Kleinsiedlungen sind danach am besten das Kleinsiedlungsgebiet (§ 2) und das Dorfgebiet (§ 5) geeignet. Darüber hinaus können Kleinsiedlungen u. U. in reinen Wohngebieten (§ 3), allgemeinen Wohngebieten (§ 4) und Mischgebieten (§ 6) errichtet werden, jedoch mit Ställen für Kleintierhaltung nur ausnahmsweise in allgemeinen Wohngebieten (§ 4 Abs. 3 Ziffer 6) und in Mischgebieten (§ 6 Abs. 3).

Für die Baulandbeschaffung gibt das Bundesbaugesetz den Gemeinden u. a. in den §§ 24 bis 28 (gesetzliches Verkaufsrecht) und §§ 85 ff. (Enteignung) rechtliche Handhaben.

Um den Kleinsiedlern den Landerwerb zu ermöglichen, sollen Baugebiete für Kleinsiedlungen möglichst in Gemeindeteilen vorgesehen werden, in denen die Baulandpreise günstig liegen.

3. Wirtschaftsteil und Bewirtschaftung

Mit der Neufassung des § 10 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG auf Grund des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1965 wird durch eine Soll-Vorschrift die Erwartung des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht, daß die Kleinsiedlung auch zukünftig einen Wirtschaftsteil enthält, der die Kleintierhaltung wenigstens ermöglicht. Die freiwillige Einrichtung eines Wirtschaftsteiles zwingt also nicht mehr dazu, wie es früher gesetzlich vorgeschrieben war, Kleintiere zu halten.

Den Siedlern sollte jedoch auch zukünftig nahegelegt werden, einen Wirtschaftsteil in einem besonderen angebauten oder freistehenden Baukörper — und nur für einen solchen wird ein Kleinsiedlungszusatzdarlehen von 1 500,— DM bewilligt (vgl. Nr. 55 Abs. 3 und 4 WFB 1957 — Fassung 1966 —) — zu schaffen. Auch wenn beim Siedler auf absehbare Zeit keine Neigung zur Haltung von Kleintieren bestehen sollte, bietet der zeitweilig nicht benutzte, zur Kleintierhaltung geeignete Wirtschaftsteil eine Platzreserve, für die immer Verwendung sein wird. Darüber hinaus wird damit die Möglichkeit offengehalten, bei entstehendem wirtschaftlichen Bedürfnis der Siedlerfamilie ohne Schwierigkeiten wieder zur Kleintierhaltung überzugehen. Eine sowohl bauplanerisch als auch finanzierungsmäßig günstige Lösung bietet sich an, wenn der Wirtschaftsteil zusammen mit einer Garage in einem Baukörper errichtet wird, zumal angesichts der fortschreitenden Motorisierung und der Notwendigkeit zur Schaffung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auch bei Kleinsiedlungen Garagen in vielen Fällen gleich mit eingeplant werden.

Als Mindestgröße eines Wirtschaftsteiles, für den das Kleinsiedlungszusatzdarlehen in Höhe von 1 500,— DM gewährt wird, fordern die WFB 1957 — Fassung 1966 —

(vgl. Nr. 55 Abs. 2) eine Fläche von 8 qm. Von den bisher geforderten baulichen Voraussetzungen zur Bewirtschaftung einer Kleinsiedlung, wie Keller und Bodenraum, Wasch- und Futterküche, Kleintierstallung mit Auslauf und Abstellraum, müssen Abstellräume im Keller oder Boden auch dann vorhanden sein, wenn künftig ein Wirtschaftsteil in einem besonderen Baukörper nicht gefordert wird. Der erforderliche Abstellraum muß geeignet sein, die für die intensive gartenbaumäßige Nutzung der Kleinsiedlerstelle erforderlichen Geräte, Saatgut, Dünger, Ernte usw. aufzunehmen.

Der mit der Förderung verfolgte siedlungspolitische Zweck wird nur erreicht, wenn eine intensive wirtschaftliche Nutzung der Kleinsiedlung gewährleistet ist. Um sie zu erreichen, soll sich der Kleinsiedler bei der Bewirtschaftung der Kleinsiedlung fachlich beraten lassen (vgl. § 60 Abs. 2 II. WoBauG). Der Kleinsiedlungsträger hat nach Abschnitt D 7 a des Bewilligungsbescheides Muster 2 c WFB 1957 — Fassung 1965 — dafür zu sorgen, daß diese Beratung erfolgt. Es bestehen keine Bedenken, wenn beim Abschluß des amtlich vorgeschriebenen Träger-Bewerber-Vertrages (vgl. RdErl. v. 27. 2. 1957 — MBl. NW. S. 648) i. d. F. v. 25. 2. 1958 (MBl. NW. S. 473, Anl. III a, SMBl. NW. 2371) bzw. des Kauf- und Übereignungsvertrages (vgl. RdErl. v. 7. 2. 1958 — MBl. NW. S. 313; SMBl. NW. 2371) entsprechende Vereinbarungen zusätzlich getroffen werden.

Bei der Ersteinrichtung des Wirtschaftsteiles und des Gartens sollte die Mitarbeit von in der Kleinsiedlung und im Gartenbau erfahrenen Fachkräften angestrebt werden. Die durch die Einschaltung solcher Siedlungsfachkräfte entstehenden Kosten sind dabei zu behandeln wie Kosten eines auch sonst bei größeren Wohnungsbaumaßnahmen eingeschalteten Gartenarchitekten und können unter der Pos. 2.31 der Lastenberechnung eingesetzt werden.

Dem Problem der Abwasserbeseitigung kommt bei der Errichtung von Kleinsiedlungen, insbesondere bei größeren Gruppenvorhaben eine besondere Bedeutung zu, nachdem die Kleinsiedlung aus den Randgebieten der Städte und Gemeinden, in denen sie einstmals vorwiegend zu finden war, mehr und mehr in den Bereich der städtischen Bebauung auch in dicht besiedelte Gebiete einbezogen wird.

Die Kleinsiedlungen müssen nach den in der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW) für die Abwasserbeseitigung getroffenen Regelung grundsätzlich auch an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. Nur dann, wenn die Abwässer nicht in einer Sammelkanalisation behandelt werden können und wenn die einwandfreie weitere Beseitigung innerhalb und außerhalb des Grundstücks dauernd gesichert ist, gestattet § 56 BauO NW die Errichtung von Kleinkläranlagen, Gruben oder Sickeranlagen. Auf den hierzu ergangenen RdErl. v. 18. 2. 1964 (MBl. NW. S. 389; SMBl. NW. 23 238) betr. DIN 4261 — Kleinkläranlagen — weise ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin.

4. Planung und Gestaltung

Nach der Entwicklung der letzten Jahre ist die Kleinsiedlung jetzt hinsichtlich der äußeren Gestaltung und ihrer Einfügung in die städtebauliche Konzeption der allgemeinen Entwicklung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues gefolgt. Sie läßt sich deshalb auch harmonisch mit anderen Baumaßnahmen, namentlich mit Eigenheimen oder auch mehrgeschossigen Mietwohnungsbauten in den engeren städtebaulichen Raum eingliedern.

Dabei sollten die Kleinsiedlungsmaßnahmen nicht unter 10 Stellen je Bauvorhaben absinken, damit ein sinnvoller Selbsthilfeeinsatz und eine Gemeinschaftsbildung möglich ist. Eine solche Siedlung mit einer gesunden Mischung von ein- bzw. zweigeschossigen Wohnbauten (Kleinsiedlungen, Eigenheimen), mit mehrgeschossigen Wohnbauten (Mietwohnungen) soll mit den notwendigen Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kinderspielplätze und Kindergärten) sowie Einzelhandelsgeschäften (vgl. RdErl. v. 15. 9. 1951 — SMBl. NW. 2312 — betr.: Anlage von Einzelhandelsgeschäften und

Handwerksbetrieben in neuen Wohngebieten) ausgestattet sein.

Hinsichtlich der Gestaltung des Grundrisses und der Ausstattung gelten die allgemeinen Grundsätze des sozialen Wohnungsbaues. Es kann hierzu insbesondere auf die Nrn. 14 25 und 26 WFB 1957 — Fassung 1966 — hingewiesen werden.

5. Finanzierung

Um die gegenüber einem Eigenheim entstehenden Mehrkosten abzudecken, die sich aus der größeren Landzulage und der Schaffung des Wirtschaftsteiles evtl. auch aus höheren Erschließungskosten ergeben, sind entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 57 Abs. 2 II. WoBauG bei der Finanzierung besondere Vergünstigungen vorgesehen.

Zunächst ist schon das der nachstelligen Finanzierung dienende öffentliche Baudarlehen für die Haupt- und die Einliegerwohnung in einer Kleinsiedlung gegenüber sonstigen Familienheimen erhöht (vgl. § 7 Darlehenssatzbestimmungen 1965 — Fassung 1966 —).

Unter der Voraussetzung, daß ein Wirtschaftsteil in einem besonderen angebauten oder freistehenden Baukörper errichtet wird, ist je Siedlerstelle ein Kleinsiedlungszusatzdarlehen von zur Zeit 1 500,— DM zu gewähren (vgl. Nr. 55 Abs. 3 WFB 1957 — Fassung 1966 —). Ferner wird für die Beschaffung der erforderlichen Erstausrüstung wie Gartengeräte, Obstbäume, Sträucher, Saatgut und Dünger ein Einrichtungszuschuß von 500,— DM bewilligt (vgl. Nr. 55 Abs. 4 WFB 1957 — Fassung 1966 —).

6. Selbsthilfe und Nachbarhilfe

Zur Erzielung einer für den Kleinsiedler auf die Dauer tragbaren Belastung ist zweitens die Höhe der durch Selbsthilfe zu erbringenden Eigenleistung von entscheidender Bedeutung. Es besteht aber auch die Gefahr, daß eine zu hohe Selbsthilfeleistung veranschlagt wird, die der Bewerber dann u. U. nicht erbringen kann. Deshalb ist in § 36 Abs. 1 II. WoBauG (vgl. Nr. 33 Abs. 2 WFB 1957 — Fassung 1966 —) vorgesehen, daß die Eigenleistung durch Selbsthilfe nur dann als sichergestellt anzusehen ist, wenn nach der schriftlichen Erklärung eines Betreuungsunternehmens oder der Gemeinde die Gewähr besteht, daß sie auch in dem im Finanzierungsplan vorgesehenen Umfang geleistet wird. Die in der Selbst- und Nachbarhilfe tätigen Siedlerbewerber sind in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragsfrei versichert (vgl. Ziff. 7).

7. Steuer- und Gebührenvergünstigungen

Die für die Kleinsiedlung geltenden, sich in verschiedenen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften findenden Steuer- und Gebührenvergünstigungen gehen zum Teil auf die heute noch geltende grundlegende Regelung in § 20 Kap. II, Vierter Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537/551) i. Verb. mit § 29 des Reichssiedlungsgesetzes v. 11. August 1919 (RGBl. I S. 1429) zurück. Danach sind alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Kleinsiedlungen dienen, soweit sie nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreites vorgenommen werden, von allen Gebühren und Steuern des Bundes, der Länder und sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit. Die Befreiung von Gebühren bezieht sich nicht nur auf Beurkundungsgebühren und Gerichtskosten, sondern auch auf Gebühren aller sonstigen Art, z. B. Bauaufsichtsgebühren. Soweit Verhandlungen oder Rechtsgeschäfte nicht bei Gerichten, sondern von Notaren beurkundet werden, kann eine Ermäßigung der Gebühren nach § 144 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) v. 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371) i. d. F. d. Bek. v. 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 960) erfolgen. Diese Ermäßigung tritt allerdings nicht ohne weiteres ein, sondern steht im Ermessen des Notars.

Bei der für die Kleinsiedlung besonders ins Gewicht fallenden Umsatzsteuervergütung sind die nach § 49 Abs. 4 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz v. 8. September 1961 (BGBl. I S. 1660)

enthaltenen Fristen zu beachten. Ferner ist bei Eigensiedlungen zu berücksichtigen, daß die Umsatzsteuervergütung nur gewährt wird, wenn das Bauvorhaben von einem Kleinsiedlungsträger betreut wird (vgl. § 96 Abs. 3 II. WoBauG).

Nicht nur die in Selbst- und Nachbarhilfe tätigen Siedlungsbewerber, sondern auch die von Unternehmern beschäftigten Personen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragsfrei versichert (vgl. §§ 539 Abs. 1 Nr. 15, 657 Abs. 1 Nr. 8 und 770 RVO). Bei Erteilung der Aufträge an die Unternehmer ist also sicherzustellen, daß die Auftragssummen um die üblicherweise einkalkulierten Unfallversicherungsbeiträge gekürzt werden. Auf meinen RdErl. v. 4. 5. 1959 (MBL. NW. S. 1089/SMBL. NW. 2371) betr.: „Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Beitragsfreie Unfallversicherung der Bauarbeiten an Kleinsiedlungen“ weise ich besonders hin.

Schließlich ist noch auf die in § 143 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung i. d. F. v. 3. April 1957 — (BGBl. I S. 322) getroffene Regelung hinzuweisen, wonach u. a. den beim Bau von Kleinsiedlungen in Selbsthilfe tätigen Siedlungsbewerbern während der Dauer der Selbsthilfearbeit unter bestimmten Voraussetzungen die Arbeitslosenunterstützung weitergezahlt werden kann.

Sowohl beim Bau von Eigensiedlungen unter Einschaltung eines Betreuers als auch beim Bau von Trägerkleinsiedlungen haben der Betreuer und der Träger auf Grund des ihrer Tätigkeit zugrunde liegenden Geschäftsbesorgungsverhältnisses schon nach den Grundsätzen des BGB die Verpflichtung, dem Bauherrn bzw. Bewerber die für die Inanspruchnahme der möglichen Steuer- und Gebührenvergünstigungen erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. In dem mit meinem RdErl. v. 7. 2. 1964 (MBL. NW. S. 237/SMBL. NW. 2370) bekanntgegebenen Bauherren-Betreuer-Vertrag — Anlage 7 a WFB 1957 — ist zudem diese Verpflichtung in § 2 Abs. 1 Ziffer 8 vertraglich geregelt.

8. Trägerkleinsiedlung und Eigensiedlung

Das II. WoBauG unterscheidet zwischen Trägerkleinsiedlung (§ 10 Abs. 3) und Eigensiedlung (§ 10 Abs. 2).

In der Regel wird die Kleinsiedlung als Trägerkleinsiedlung errichtet werden. Sie ist eine Kleinsiedlung, die vom Träger mit der Bestimmung geschaffen wird, sie einem Bewerber zu übertragen. Als Träger kommen nur die in § 58 Abs. 1 II. WoBauG genannten Kleinsiedlungsträger in Betracht. Für die Zulassung von Kleinsiedlungsträgern gelten im übrigen Nr. 56 WFB 1957 — Fassung 1966 — i. Verb. mit meinem RdErl. v. 9. 9. 1963 (MBL. NW. S. 1686/SMBL. NW. 2370) betr.: Eigentum und Wohnungswirtschaft — Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Zulassung von Unternehmen

- a) als „Betreuungsunternehmen“ nach Nr. 20 Abs. 2 Buchst. b) WFB 1957,
- b) als „Kleinsiedlungsträger“ nach Nr. 56 Abs. 1 Buchst. c) WFB 1957.

Durch Kleinsiedlungsträger zum Zwecke des Verkaufs errichtete Kleinsiedlungen sollen für Rechnung bereits feststehender oder künftiger Bewerber errichtet, diesen zur selbständigen Bewirtschaftung überlassen und in bestimmter Frist zu Eigentum Erbbaurecht übertragen werden (§ 58 Abs. 2 II. WoBauG).

Der wesentliche Unterschied zwischen einer Trägerkleinsiedlung und einer Eigensiedlung besteht darin, daß letztere von einem Kleinsiedler auf einem in seinem Eigentum stehenden Grundstück geschaffen wird. Da bei Eigensiedlern im allgemeinen die für die Bewirtschaftung einer Kleinsiedlung erforderlichen Kenntnisse vorausgesetzt werden können, kann von der Auflage abgesehen werden, sich bei der Bewirtschaftung der Siedlerstelle fachlich beraten zu lassen.

Sofern in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Gewährung einer Steuer- oder einer Gebührenvergünstigung für die Kleinsiedlung davon abhängig gemacht ist, daß ein Kleinsiedlungsträger das Siedlungsverfahren durchführt, genügt es nach § 96 Abs. 3

II. WoBauG bei Eigensiedlungen, deren Bau nach den Vorschriften des II. WoBauG öffentlich gefördert wird, oder die als Kleinsiedlung anerkannt worden sind (vgl. dazu Ziffer 10), daß ein zugelassener Kleinsiedlungsträger (vgl. Nr. 56 WFB 1957 — Fassung 1966 —) als Betreuer eingeschaltet ist.

Abgesehen von der unterschiedlichen Rechtslage bei der Errichtung von Kleinsiedlungen steht die Trägerkleinsiedlung nach der Eigentumsübertragung der Eigensiedlung gleich (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 II. WoBauG). Wenn in dem die Ablösung des öffentlichen Baudarlehens betreffenden § 69 II. WoBauG und in § 1 der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehens nach dem II. WoBauG i. d. F. v. 23. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2148) neben dem Eigentümer von Eigenheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen nur der Eigentümer der Eigensiedlung erwähnt ist, so wird über die Gleichstellungsvorschrift des § 10 Abs. 3 Satz 2 II. WoBauG doch erreicht, daß hierunter auch die Trägerkleinsiedlung nach der Übertragung des Eigentums und demnach alle Kleinsiedlungen fallen.

9. Eignung des Siedlungsbewerbers

Nach §§ 58 Abs. 3 und 59 II. WoBauG ist der Erwerb bzw. die Förderung einer Kleinsiedlung von der Eignung des Kleinsiedlers abhängig. Sie ist dann anzunehmen, wenn kein wichtiger Grund in der Person oder den Verhältnissen des Bewerbers der Überlassung der Kleinsiedlung entgegensteht. Die Siedlerauswahl obliegt dem Kleinsiedlungsträger im Benehmen mit der zuständigen Gemeinde und möglichst nach Anhörung einer Siedlerorganisation. Bei Eigensiedlungen entscheidet die Bewilligungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Gemeinde über die Eignung des Kleinsiedlers. Unter bestimmten, in § 58 Abs. 4 II. WoBauG (vgl. Nr. 56 Abs. 3 WFB 1957 — Fassung 1966 —) genannten Voraussetzungen kann der Kleinsiedlungsträger den Bewerber vom Eigentumserwerb ausschließen und durch einen anderen Bewerber ersetzen.

10. Anerkennung als Kleinsiedlung

Nach § 96 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG können auch Siedlerstellen, die nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, als Kleinsiedlungen anerkannt werden, wenn die sachlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung öffentlicher Mittel vorliegen.

Die Anerkennung ist gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG durch die Bewilligungsbehörde auszusprechen, die für die Förderung mit öffentlichen Mitteln zuständig wäre. Anträge auf Anerkennung sind jedoch bei der für den Bauort zuständigen Gemeinde- oder Amtsverwaltung einzureichen. Ist diese nicht selbst Bewilligungsbehörde, so ist der Antrag nach Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und ggf. nach ihrer Vervollständigung an die zuständige Bewilligungsbehörde weiterzureichen.

Wird die Kleinsiedlung nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet und wird von einer Rückübertragung aus berechtigten Gründen kein Gebrauch gemacht, so ist die Kleinsiedlungseigenschaft von der Bewilligungsbehörde wieder abzuerkennen.

11. Sicherung der Nutzung als Kleinsiedlung

Damit der mit der öffentlichen Förderung verfolgte Zweck erreicht wird, muß die bestimmungsgemäße Nutzung der Kleinsiedlung auf die Dauer gewährleistet werden. Daher muß sich der Kleinsiedler in dem amtlichen Muster des abzuschließenden Kauf- und Überweisungsvertrages — Anlage 12 — zu den WFB 1957 (vgl. RdErl. v. 7. 2. 1958 — MBL. NW. S. 313/SMBL. NW. 2371) auch verpflichten, die Kleinsiedlung ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Wird die Kleinsiedlung nicht mehr als solche genutzt, so kann das öffentliche Darlehen gekündigt werden (vgl. jetzt § 12 Abs. 2 Buchst. c) i. Verb. mit § 4 a Abs. 2 des Darlehensvertrages — Muster 3 c) WFB 1957 i. d. Fassung d. RdErl. v. 22. 11. 1965 — MBL. NW. S. 1714 ff.). Sobald schwerwiegende Verstöße gegen die Nutzungsbestimmungen festgestellt werden, haben Träger bzw. Bewilligungs-

behörden im gegenseitigen Benehmen mit der darlehensverwaltenden Stelle das Erforderliche zu veranlassen.

Hinsichtlich der gewerblichen Nutzung unterliegen Kleinsiedlungen keinen über den Rahmen des II. WoBauG hinausgehenden Beschränkungen. Auf Grund des § 7 II. WoBauG ist eine Regelung über den zulässigen Umfang der gewerblichen Nutzung allgemein für Familienheime in Nr. 1 Abs. 3 WFB 1957 — Fassung 1966 — getroffen worden. Danach ist eine Förderung mit öffentlichen Mitteln bei Familienheimen nur zulässig, wenn weniger als die Hälfte des Gebäudes anderen als Wohnzwecken dient und die Nutzfläche der Geschäftsräume 90 qm nicht übersteigt.

Für die Entscheidung der Frage, ob noch eine den Vorschriften entsprechende Nutzung gegeben ist, kann auch bei älteren Kleinsiedlungen die Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen, die den im Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 neugefaßten Bestimmungen des § 10 II. WoBauG und der Nr. 55 WFB 1957 — Fassung 1966 — entsprechen, als zureichend angesehen werden.

In der letzten Zeit werden von Kleinsiedlern häufig Anträge auf Gestattung anderweitiger Nutzung des Wirtschaftsteiles oder seines Umbaus — wenn der Wirtschaftsteil sich in einem Anbau des Wohnhauses befindet — in Wohn- bzw. Nebenräume gestellt. Ferner wollen die Siedler gelegentlich einen Teil der Landzulage ihren Kindern als Bauland zur Verfügung stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es dem Sinn und Zweck der Kleinsiedlung zuwiderlaufen würde, wenn der Wirtschaftsteil als Gewerberaum (Laden, Reparaturwerkstatt, Lagerraum usw.) genutzt würde, oder wenn für die Siedlerwirtschaft wesentliche Flächen des Nutzgartens für die Errichtung einer Tankstelle, eines Kohlenlagerplatzes usw. entzogen würden. Angesichts der gewandelten Auffassung über die Erfordernisse einer Kleinsiedlung scheint es jedoch vertretbar, daß der Wirtschaftsteil bei Kleinsiedlungen, die vor dem Inkrafttreten des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1965 gefördert wurden, vorbehaltlich der erforderlichen bauaufsichtlichen Genehmigung, zur Erweiterung der Wohnfläche herangezogen wird, wenn die Erweiterung der familiengerechten Unterbringung bzw. der Schaffung bisher nicht vorhandener sanitärer Einrichtungen dienen soll. Voraussetzung ist dann aber, daß es sich um einen an das Wohngebäude angebauten Wirtschaftsteil handelt.

Bei einer solchen Umwandlung brauchen keine darlehensrechtlichen Folgerungen gezogen zu werden, sofern für den Umbau keine weiteren öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden.

Soll auf dem Grundstück ein nach § 64 BauO NW erforderlicher Stellplatz für ein Kraftfahrzeug geschaffen werden und soll deshalb der Wirtschaftsteil, der nicht mehr für die Kleintierhaltung benötigt wird, in eine Garage umgewandelt werden, so ist die Zustimmung von der Rückzahlung des gewährten Kleinsiedlungszusatzdarlehens abhängig zu machen. Der Einrichtungszuschuß braucht nicht zurückgezahlt zu werden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Landzulage muß immer gewährleistet bleiben. Deshalb muß bei Zweckentfremdung des Wirtschaftsteiles dafür gesorgt sein, daß der erforderliche Abstellraum für die Unterbringung der Gartengeräte vorhanden ist. Neben dem erforderlichen Bodenraum ist ggf. ein besonderer Abstellraum im Keller vorzusehen.

In den vorgenannten Fällen entscheidet die Bewilligungsbehörde im Benehmen mit dem Kleinsiedlungsträger und der darlehensverwaltenden Stelle. Der Ausbau und die Erweiterung sollen nur genehmigt werden, wenn dadurch der Charakter der Kleinsiedlung nicht beeinträchtigt wird und die bauliche Maßnahme zur familiengerechten Unterbringung der Siedlerfamilie erforderlich ist.

Die Veräußerung eines Teiles des Siedlungslandes ist — auch bei Wahrung der geforderten Mindestgröße im übrigen — grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise kann die Bewilligungsbehörde einer Teilveräußerung von größeren Siedlungsgrundstücken dann

zustimmen, wenn der veräußerte Grundstücksteil einem Angehörigen des Siedlers oder seines Ehegatten als Bauand dienen soll und die Reststelle mindestens 600 qm groß ist. Unter diesen Voraussetzungen ist die darlehensverwaltende Stelle ermächtigt, diesen Grundstücksteil aus der Pfandhaft zu entlassen.

Diese Richtlinien sind der Ergänzung der Nr. 55 bis 59 a WFB 1957 — Fassung 1966 — bei der Förderung sowie allen Entscheidungen über die Kleinsiedlungseigenschaft zu beachten. Ich erwarte, daß sie dazu beitragen werden, der Kleinsiedlung im Rahmen der öffentlichen Wohnungsbauförderung auch künftig den Platz zu sichern, der ihrer Bedeutung gerade für wohnungssuchende Bevölkerungskreise mit niedrigem Einkommen zukommt.

II.

Infolge Änderung der Reichsversicherungsordnung durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz v. 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) sind die in dem RdErl. v. 4. 5. 1959 (MBI. NW. S. 1089 / SMBl. NW. 2371) betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: beitragsfreie Unfallversicherung der Bauarbeiten an Kleinsiedlungen angezogenen Vorschriften zu ersetzen durch §§ 657 Abs. 1 Nr. 8. 770 Reichsversicherungsordnung.

III.

Folgende RdErl. sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

RdErl. v. 9. 9. 1958 (MBI. NW. S. 2245 / SMBl. NW. 2371) betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Förderung der Kleinsiedlung.

RdErl. v. 12. 11. 1954 (MBI. NW. S. 2057 / SMBl. NW. 2371) betr.: Erschließung von Wohn- und Siedlungsgebiete; hier: Entwässerung, insbesondere von Kleinsiedlungen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, Regierungspräsidenten, Landesbaubehörde Ruhr, Essen, Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBI. NW. 1966 S. 1508.

7815

Mitvermessung von Ortslagen in Flurbereinigungsverfahren

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — VB 4 404 — 1517 — u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — Z B 2 — 7411 — v. 19. 7. 1966

Abs. 2 Nr. 1 des Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 3. 9. 1965 (MBI. NW. S. 1249 / SMBl. NW. 7815) erhält folgende Fassung: „Wenn es sich mit den Aufgaben der Flurbereinigung vereinbaren läßt, beziehen die Flurbereinigungsbehörden die Ortslagen innerhalb der Flurbereinigungsgebiete in die Flurbereinigungsverfahren ein.“

— MBI. NW. 1966 S. 1511.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsdirektor K. J. Peters zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts in Arnsberg, Gerichtsassessor H. Noll zum Verwaltungsratsrat beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen

und

Gerichtsassessor Dr. R. Brockhaus zum Verwaltungsratsrat beim Verwaltungsgericht in Arnsberg.

— MBI. NW. 1966 S. 1511.

Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des

Jahresbilanz zum

Aktiva		DM	DM
1. Langfristige Ausleihungen			
a) Hypotheken		7 677 901 691,45	
b) Kommunaldarlehen und kommunalverbürgte Darlehen		167 095 278,—	
c) sonstige Darlehen		273 564 412,50	8 118 561 381,95
darunter: an Kreditinstitute	DM 159 391 883,99		
2. Wertpapiere			
a) Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder		181 583,33	
b) sonstige Wertpapiere		109 814 395,81	109 995 979,14
3. Kassenbestand einschließlich Bundesbank- und Postscheckguthaben			
			667 687,68
4. Guthaben bei Kreditinstituten			
a) täglich fällig		233 350 409,11	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung unter 3 Monaten		202 000 000,—	
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung von 3 Monaten bis unter 6 Monaten		15 000 000,—	
d) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung von 6 Monaten bis unter 4 Jahren		165 000 000,—	615 350 409,11
5. Schecks und Wechsel			
			—,—
6. Kurz- und mittelfristige Forderungen			
a) Land Nordrhein-Westfalen		30 780 423,76	
b) Kreditinstitute		15 002 547,44	
c) sonstige		59 212 053,94	104 995 025,14
darunter: gegen Beleihung von Wertpapieren	DM —,—		
7. Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von langfristigen Ausleihungen			
a) anteilige Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von			
aa) Hypotheken	9 476,75		
ab) Kommunaldarlehen	—,—		
ac) sonstigen Darlehen	—,—	9 476,75	
b) im Dezember 1965 fällige Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von			
ba) Hypotheken	2 460 037,47		
bb) Kommunaldarlehen	28 933,50		
bc) sonstigen Darlehen	89 376,51	2 578 347,48	
c) rückständige Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von			
ca) Hypotheken	394 145,32		
cb) Kommunaldarlehen	—,—		
cc) sonstigen Darlehen	1 237,78	395 383,10	2 983 207,33
8. Durchlaufende Kredite			
			327 377 333,40
Übertrag:			9 279 931 023,75

Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1965

31. Dezember 1965

Passiva		DM	DM
1. Aufgenommene langfristige Darlehen			
a) verzinsliche Darlehen		18 396 550,—	
darunter: Kapitalmarktdarlehen	DM 5 000 000,—		
b) unverzinsliche Darlehen		796 585 629,21	814 982 179,21
2. Kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten			
a) Kreditinstitute		9 762 634,49	
b) sonstige		29 451 928,08	39 214 562,57
3. Einlagen			
a) Sichteinlagen von			
aa) Kreditinstituten	—,—		
ab) sonstigen Einlegern	—,—	—,—	
b) befristete Einlagen von			
ba) Kreditinstituten	—,—		
bb) sonstigen Einlegern	—,—	—,—	
c) Verbindlichkeiten aus der Anlage von Geld zum Zweck der Hinterlegung	—,—	—,—	—,—
4. Zinsen von aufgenommenen langfristigen Darlehen			
a) anteilige Zinsen von aufgenommenen Darlehen		34 416,67	
b) fällige Zinsen, einschl. der am 1. Januar 1966 fällig werdenden, von aufgenommenen Darlehen		—,—	34 416,67
5. Durchlaufende Kredite			327 377 333,40
6. Grundkapital			100 000 000,—
7. Rücklagen			
a) gesetzliche Rücklagen		10 000 000,—	
b) freie Rücklagen		37 336 842,32	
c) zweckgebundene Rücklagen		1 937 194,70	49 274 037,02
8. Landeswohnungsbauvermögen *			
Bestand am 1. Januar 1965	11 380 916 626,53		
Zugang	1 030 669 773,80		
noch nicht übertragenes Landeswohnungsbauvermögen	1,—	12 411 586 401,33	
Abgang		471 178 968,22	11 940 407 433,11
9. Wertberichtigungen			2 298 000 000,—
10. Rückstellungen			129 869 758,—
11. Sonstige Passiva			7 833 882,90
12. Rechnungsabgrenzungsposten			4 980,—
13. Reingewinn			
Gewinn-Vortrag aus dem Vorjahr		—,—	
Gewinn 1965		4 461 516,37	4 461 516,37
Übertrag:			15 711 460 099,25

Aktiva	DM	DM
Übertrag:		9 279 931 023,75
9. Beteiligungen		—,—
darunter: an Kreditinstituten DM —,—		
10. Grundstücke und Gebäude		
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende	261 666,49	
b) sonstige	—,—	261 666,49
11. Betriebs- und Geschäftsausstattung		1,—
12. Nicht eingezahltes Kapital		—,—
13. Zu übertragendes Landeswohnungsbauvermögen		6 429 595 890,42
14. Sonstige Aktiva		934 606,17
15. Rechnungsabgrenzungsposten	•	736 911,42
16. Reinverlust		
Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr	—,—	—,—
Verlust 1965	—,—	—,—
Summe der Aktiva		15 711 460 099,25

17. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiv-Positionen 14 und 15 sind enthalten:

a) Forderungen an Konzernunternehmen	—,—
b) Forderungen (einschließlich Hypotheken) an Mitglieder des Vorstandes und an andere in § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3—6 und Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Mitglied des Vorstandes oder Verwaltungsrates des Kreditinstitutes Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist	246 740,22

Passiva	DM	DM
Übertrag:		15 711 460 099,25
Summe der Passiva		15 711 460 099,25

- | | |
|--|-------------------------|
| 14. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften . . . | 1 893 910 649,70 |
| 15. Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen gemäß den Annuitätshilfebestimmungen 1960 | 679 739 295,70 |
| 16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln, | —,— |
| 17. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiv-Pos. 14 und 15) | —,— |
| 18. Verwaltungskredite | —,— |

* Belastet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFördNG vom 2. April 1957 und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land NW/WFA vom 3. Oktober 1960.

Gewinn- und**für die Zeit vom 1. Januar 1965**

Aufwendungen	DM	DM
1. Löhne und Gehälter		2 788 394,79
2. Soziale Abgaben und Leistungen einschließlich Beiträgen zur Zusatzversorgungs- und zur Pensionskasse		424 234,57
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen		
a) auf Grundstücke und Gebäude	—,—	
b) auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	271 964,14	
c) auf Kapital- und Zinsforderungen	62 000 005,60	
d) auf Wertpapiere	3 400 356,50	65 672 326,24
4. Zinsen von aufgenommenen Darlehen		
a) Zinsen für Verbindlichkeiten des Landes NW	20 726 425,86	
b) Zinsen für sonstige Darlehen	425 734,26	21 152 160,12
5. Andere Zinsen , soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich		—,—
6. Rückstellungen		
a) für Pensionsverpflichtungen	122 022,—	
b) für Bürgschaftssicherungsrücklage	12 336 000,—	
c) für sonstige	306 948,—	12 764 970,—
7. Zuweisung an Rücklagen		
a) an gesetzliche Rücklagen	—,—	
b) an freie Rücklagen	—,—	
c) an zweckgebundene Rücklagen	—,—	—,—
8. Beträge von		
a) Wertminderungen	—,—	
b) sonstigen Verlusten, zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist	—,—	—,—
9. Verwaltungskosten an Dritte		
a) an Bewilligungsbehörden	14 023 785,48	
b) an sonstige	25 466 451,19	39 490 236,67
10. Außerordentliche Aufwendungen		473 789,51
11. Alle übrigen Aufwendungen		717 798,90
12. Zuschußgewährung an Dritte		255 776 220,54
13. Verschiedene Zuschüsse zu Lasten des Landesvermögens	90 380 050,24	
14. Gewinn des Geschäftsjahres (Gewinn-Vortrag DM —,—)		4 461 516,37
Summe der Aufwendungen		403 721 647,71

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen der Anstalt sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 31. Mai 1966

Aktiengesellschaft für Wirtschaftsprüfung

Deutsche Baurevision

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Schneider
Wirtschaftsprüfer

Dr. Nehm
Wirtschaftsprüfer

bis 31. Dezember 1965

— MBL. NW. 1966 S. 1512/13.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.